

bestehen soll, daß nur einer gewissen Classe von Staatsbürgern die Freiheit gegeben wird, die allen andern Staatsbürgern nicht gegeben ist, so würde ich das immer nur als einen nicht erwünschten abnormen Zustand ansehen. Daß aber freilich die Freiheiten überhaupt objectiv beschränkt bleiben müssen, das spricht nicht dagegen, daß man überhaupt die Freiheit bevormortet.

Staatsminister v. Rabenhorst: Es ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn der Weg der Oeffentlichkeit nachtheilig werden könne, es ja in der Hand des Gerichts liege, die Oeffentlichkeit aufzugeben. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen. Es möge eintreten, was in allen Armeen von Zeit zu Zeit eingetreten ist, daß die Neigung zur Meuterei oder ähnlichen Sachen sich in der Truppe zeigt. Man hat Bedenken, in diesem Falle die Oeffentlichkeit eintreten zu lassen. Man würde also geneigt sein, gerade zu einer Zeit, wo man besondere Vorsicht zu beobachten hätte, zu sagen, hier ist Gefahr! Das möchte ich doch niemals zugestehen.

Abg. Martini: Ich werde für den, von der Majorität beantragten Zusatz stimmen und wollte mir nur erlauben, dem Herrn königl. Commissar Etwas kurz zu entgegnen. Die nöthige Rücksichtnahme auf die Disciplin und die Dienstverhältnisse, welche die Regierung beanspruchen kann, liegt nicht bloß in dem Deputationsvorschlage, daß nur Militärpersonen der Zutritt gestattet werden soll, welche dem Angeschuldigten im Range gleich stehen, sondern zugleich darin, daß die Oeffentlichkeit in das Ermessen des Commandanten oder des Vorsitzenden des Gerichts gestellt ist. Walten Bedenken vor, so liegt es ja ganz in den Händen dieser Persönlichkeiten, die Oeffentlichkeit völlig auszuschließen. Sie ist also nicht bloß eine beschränkte, sie ist auch eine facultative. Ich möchte aber, wenn einmal die Nützlichkeit der Oeffentlichkeit anerkannt ist, sie nicht in einzelnen Fällen unbedingt ausgeschlossen wissen und deshalb werde ich für den Majoritätsantrag stimmen. Die Befürchtung, daß das geschickte oder muthwillige Beugnen eines Angeschuldigten auf die Zuhörer einen üblen Eindruck machen könne, möchte hinreichend aufgewogen werden durch den günstigen Eindruck, den die Verurtheilung eines reuigen Angeschuldigten hervorbringt. Außerdem wird es, wie bereits erwähnt worden, jederzeit in der Hand des Gerichts liegen, in einem solchen leicht vorherzusehenden Falle die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Abg. Koch: Auf dasjenige, was der Herr Abg. v. Erieger gegen mich bemerkte, habe ich einfach zu erklären, daß an und für sich schon eine Ausnahmestellung des Militärstandes in der besondern Strafproceßordnung liegt, welche für denselben vorgelegt ist und angenommen werden wird. Ueber diese Ausnahmestellung hinaus zu gehen, demselben in Verbindung damit Rechte, welche den übrigen Staats-

bürgern zustehen, noch mehr zu schmälern, als durch das Bedürfnis ausdrücklich bedingt ist, halte ich nicht für eine nothwendige Consequenz.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter zu §. 7 das Wort erbeten, ich schließe die Debatte und gebe zunächst dem Herrn Referenten der Minorität das Schlusswort, dann dem Abg. Dr. Arnest als Vertreter der Majorität.

Referent v. König: Von einem geehrten Mitgliede der Majorität ist insbesondere geltend gemacht worden, daß es von Wichtigkeit sei, eine Uebereinstimmung herzustellen zwischen dem Militärstrafproceß und dem allgemeinen Strafproceß in Bezug auf die Oeffentlichkeit. Ich acceptire es gern, daß ich bei dieser Veranlassung im Allgemeinen als ein Freund der Oeffentlichkeit, nicht als ein Feind derselben bezeichnet worden bin. Allein ich halte doch hier an dem Satze fest: „Eines schickt sich nicht für Alle“ und was in dem einen Verhältnisse vortheilhaft und nützlich sein kann, ist es vielleicht in dem andern durchaus nicht. Ich möchte insbesondere in Abrede stellen, daß für das militärgerichtliche Strafverfahren die Oeffentlichkeit in gleicher Weise Bedürfnis und wünschenswerth sei, wie für das allgemeine Strafverfahren; denn das militärgerichtliche Strafverfahren, wie es nach unsern Entwürfen geordnet ist, faßt manche Garantien in sich, welche dem allgemeinen Strafverfahren fehlt und als Ersatz für die Oeffentlichkeit dienen kann. Ich rechne dahin namentlich, daß die Aburtheilung nicht erfolgen soll von rechtsgelehrten Richtern allein, sondern von Standesgenossen und zwar von solchen, die bis zum Dienstgrade des Angeschuldigten herabreichen. Es wird also der Angeschuldigte, von welchem Range er auch sei, seines Gleichen unter seinen Richtern erblicken und die Zuversicht haben können, daß diese über sein Interesse wesentlich mit wachen werden. Ein weiterer Ersatz liegt in den für das Militärstrafverfahren eingeführten Gerichtsbeisitzern, welche der Voruntersuchung in allen Fällen beizuwohnen haben. Im allgemeinen Strafverfahren ist das in der Regel nicht der Fall. Die Deputation hat ferner die Garantien zu erweitern gesucht, indem sie Anträge gestellt hat, die auch genehmigt worden sind, für eine Vermehrung der Bertheidigungsmittel und Zulassung des Bertheidigers, namentlich wenn es von dem Angeschuldigten oder dem Bertheidiger für nöthig erachtet wird, zu der Schlußverhandlung. Und endlich ist auch bei dem militärgerichtlichen Verfahren die zweite Instanz eingeführt, also eine Garantie, deren namentlich das Schwurgerichtsverfahren, auf welches auch Bezug genommen wurde, entbehrt. Unter allen diesen Verhältnissen glaube ich unmaßgeblich, daß die Oeffentlichkeit des militärgerichtlichen Verfahrens kein Bedürfnis ist und daß namentlich ein Mißtrauen, auf welches hingedeutet wurde, nicht entstehen kann, wenn man auch unbetheiligte Dritte nicht zuläßt, eben aus dem Grunde nicht, weil der Angeschuldigte in